

geklagte S., der in einem Fall u. a. äußerte, „es wäre für ihn (den Rückkehrer von einer Besuchsreise) doch viel besser, wenn er bei seiner Tochter geblieben wäre“. Und in einem anderen Falle fügte er hinzu, daß „jede Stunde in der DDR verlorene Zeit“ sei.

Bei der konspirativen handelt es sich um eine raffinierte, heimtückisch getarnte Begehungsweise, die in ihrer Gesellschaftsgefährlichkeit nicht unterschätzt werden darf. Weil von einer scheinbar neutralen Position vorgetragen, wirkt sie für viele verfanglicher. Auch ist ihre Aufdeckung durch die Strafverfolgungsorgane erheblich schwerer als die der direkten Aufforderung.

Bezüglich der juristischen Vollendung gilt für diese Begehungsform das bereits Gesagte. Da diese Methode einen gewissen Schutz vor Entlarvung bieten soll, geht mit ihr oft die Ausforschung der politischen Einstellung der zur Verleitung in Aussicht Genommenen einher. Diese Handlung stellt bereits das Unternehmen dar und ist als vollendetes Verbrechen zu beurteilen.

Eine weitere Begehungsform ist die Werbung eines Begleiters. Hier sind in der Regel solche Personen Täter, die aus beliebigen Gründen „nicht allein“ abwandern wollen bzw. durch das „Mitbringen“ eines weiteren Bürgers der DDR die Anerkennung als „politischer Flüchtling“ erwirken wollen. Diese Methode eignet sich besonders für die Zuführung der Abwanderer an Agentenorganisationen, ohne daß die Betroffenen davon Kenntnis erhalten. Typisch hierbei ist, daß die einen Begleiter suchenden Täter entweder Zuwanderer, Rückkehrer oder getarnte „Urlauber“ sind¹⁷. Schon daraus ist die politische Natur des häufig vorgebrachten Entlastungsarguments „ich wollte nicht allein gehen“ erkennbar. Das Verbrechen ist in diesen Fällen vollendet, wenn mit der Auswahl oder der Erforschung der politischen Einstellung des Opfers begonnen wird.

Eine weitere Begehungsform ist die schriftliche Aufforderung zum Verlassen der DDR. Diese Form wird auch von Westdeutschland aus — auch anonym — angewendet. Die Aufforderung kann in direkter oder indirekter Form erfolgen und sich auch gegen Angehörige der Abwerbekandidaten richten.

Auch die Förderung, Unterstützung oder Bestärkung einer bereits bestehenden Neigung zur Abwanderung ist eine Begehungsform. Diese wird entweder durch ideologische Bestärkung, durch Beseitigung ideologischer Zweifel bzw. anderweitige intellektuelle Förderung eines Abwanderungsgedankens oder durch physische Unterstützung verwirklicht. Eine ideologische Bestärkung liegt dann vor, wenn der Täter noch unentschlossene Bürger der DDR, von denen er weiß, daß sie die Absicht hegen, nach Westdeutschland zu gehen, zum Abwandern bewegt.

Die physische Unterstützung dagegen besteht darin, daß es Täter übernehmen, die Betroffenen „hinüber“ zu bringen, daß sie Fahrgeld oder andere Mittel zur Verfügung stellen.

In diesen Fällen erfolgt das Unternehmen der Verleitung durch Bestärkung oder Unterstützung einer latenten Abwanderungsneigung. Eine Zusage, wie z. B.: „Ich bringe Sie hinüber“ u. ä., hat auf die Gestaltung eines latenten Abwanderungsgedankens entscheidenden Einfluß. Der mit der Abwanderung Sympathisierende, der z. B. nicht weiß, wie er es anstellen soll, illegal die Demarkationslinie zu überschreiten, steht noch immer unentschlossen da. Erst das betreffende Angebot, „ihn hinüberzubringen“, formt endgültig den Entschluß. Mithin nimmt die Hilfe auf die Formung des Abwanderungsentchlusses entscheidenden Einfluß; sie erst löst die Abwanderung aus. Deshalb liegt keine Beihilfe zur Abwanderung vor, weil diese Handlungen ihrem Wesen nach nicht Hilfe eines bereits zur Tat Entschlossenen oder Mitwirkung bei der Tatausführung darstellen, sondern Verleitung noch Schwankender sind. Dagegen liegt Beihilfe zu einer fremden Tat (§ 8 Paßgesetz) vor, wenn jemand aus freundschaftlichen oder anderen Gründen einem Bekannten, der den Entschluß, nach Westdeutschland zu gehen, bereits gefaßt hat und im Begriff ist, ihn zu verwirklichen, beim Abwandern in irgendeiner Form hilft.

¹⁷ vgl. dazu auch Die Volkspolizei 1958, Heft 4, S. 13.

Das Abhalten von der Rückkehr aus Westdeutschland ist eine weitere Begehungsform der Verleitung. Hierzu kann zum Beispiel eine Besuchsreise — auch eine zu diesem Zweck organisierte — ausgenutzt werden. Die Verleitung besteht in diesen Fällen darin, daß der Täter den Entschluß zur Rückkehr unterbindet und ihn in einen solchen zum Verbleiben in Westdeutschland verwandelt. Die Verleitung beginnt hier mit der Organisierung der „Besuchsreise“. Wird ein beliebiger Aufenthalt eines Bürgers der DDR in Westdeutschland ausgenutzt, um den Betroffenen zum Verbleiben zu veranlassen¹⁸, so wird die Fühlungnahme mit dem Betroffenen zu diesem Zwecke vom Unternehmen erfaßt.

Eine weitere nicht unwesentliche selbständige Begehungsform ist auch das Auskundschaften der persönlichen oder familiären Verhältnisse. Eine solche Form haben z. B. die Angeklagten Held, Rudert und Halm angewandt. Bezüglich des Angeklagten Rudert führt das Oberste Gericht dazu aus:

„... daneben war der Angeklagte beauftragt, Informationen über hervorragende Wissenschaftler zu sammeln. Der Angeklagte war sich darüber im klaren, daß diese Informationen dazu dienen sollten, die betreffenden Wissenschaftler abzuwerben. Im Laufe der Zeit lieferte der Angeklagte Informationen über insgesamt 90 Wissenschaftler, darunter 35 Flugzeugspezialisten. Diese Angaben betrafen Personalien, Arbeitsstelle, Angaben über Fachleute, Qualifikation, politische Vergangenheit sowie die Einstellung zur politischen und wirtschaftlichen Entwicklung in der DDR und über charakterliche und moralische Eigenschaften und Schwächen“^{19, 20}.

Bei dieser Begehungsform sind zwei Gruppen zu unterscheiden: erstens jene Fälle, in denen die Abwerber „arbeitsteilig“ arbeiten, wie im Falle Held/Rudert, wo die unmittelbare Abwerbung anderen, „weniger wertvollen“ Agenten überlassen wird, und zweitens die Fälle, in denen die Auskundschaftung durch den Abwerber selbst erfolgt. Auch dann, wenn der Täter die Abwerbung nicht mehr vorgenommen hat oder gar nicht selbst vornehmen wollte, wird die zum Zwecke der Abwerbung erfolgte Auskundschaftung der Verhältnisse vom Unternehmen erfaßt.

Eine der gefährlichsten Begehungsformen ist die Organisierung der Abwanderung. Verleitung zur Abwanderung begeht auch derjenige, der als Mitarbeiter einer Agentenorganisation oder anderer Organisationen allgemeine oder konkrete Aufträge zur Abwerbung erteilt oder damit beauftragte Agenten anleitet oder kontrolliert. Diese gefährliche Form der Abwerbung wird gleichfalls vom Unternehmen erfaßt.

Vom Unternehmen erfaßt wird auch jedwede Verleitung zum legalen Verlassen der DDR. Eine Beschränkung der Verleitung nur auf illegale Abwanderung, wie Kühlig es tut²¹, ist unzulässig. Die tatsächliche Klassenkampfsituation in Deutschland gebietet es, Anträge auf legale Übersiedlung auch unter dem Blickpunkt einer dafür ursächlichen Verleitung zu sehen.

Die Methoden der Verleitung

Die vorstehend gekennzeichneten Begehungsformen charakterisieren die objektive Seite der Verleitung nicht vollständig. Die verleitende Tätigkeit, d. h. die ideologische Beeinflussung, muß, wenn sie Erfolg haben soll, irgendwie einleuchtend begründet werden; die Abwanderung muß lohnenswert erscheinen. Die nackte Aufforderung allein ist wenig wirksam, wenn sie nicht entsprechend überzeugend wirkt. Um dies zu erreichen, wendet der Abwerber bestimmte Methoden an²¹. Der Tatbestand des § 21 Abs. 2 StEG zählt sie beispielhaft auf: mittels Drohung, Täuschung, Versprechens oder ähnlicher die Freiheit der Willensentscheidung beeinflussender Methoden.

¹⁸ vgl. dazu auch die Tätigkeit der sog. bundesstaatlich geförderten „Beratungsstellen“, in: Die Volkspolizei 1957, Heft 24, S. 10.

¹⁹ OG, Urteil vom 27. Januar 1956 — 1 Zst (I) 1/56 (NJ1956 S. 101 ff.).

²⁰ vgl. Kühlig, Zu den Tatbeständen der Spionage und der Verleitung zur Republikflucht, NJ 1956 S. 452.

²¹ vgl. dazu auch Kühlig a. a. O.